

Weisung 202004012 vom 28.04.2020 – Verhältnis Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie Insolvenzgeld

Laufende Nummer: 202004012
Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75165
Gültig ab: 28.04.2020
Gültig bis: 31.12.2024
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- entfällt

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt

Kurzarbeitergeld kann nach der Stellung eines Insolvenzantrages weitergewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld weiter vorliegen. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeträge ist in solchen Fällen nicht möglich.

1. Ausgangssituation

Das im Kontext des Coronavirus aktuell starke Aufkommen an Anzeigen zu Kurzarbeit führt zu verstärktem Informationsbedarf zu Fallgestaltungen, die in Zeiten außerhalb einer Krise selten vorkommen. Dazu gehört das Zusammenfallen von Kurzarbeitergeld mit Insolvenzen und Insolvenzgeld.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung wird der Umgang bei dem Zusammenfallen von Kurzarbeitergeld mit Insolvenzen sowie Insolvenzgeld geregelt.

2.1 Einführung von Kurzarbeit vor Stellung des Insolvenzantrages

Wenn die Kurzarbeit schon vor der Stellung eines Insolvenzantrages eingeführt wurde (normaler Fall), kann Kurzarbeitergeld nach der Stellung eines Insolvenzantrages weitergewährt werden, wenn die Voraussetzungen der [§§ 95ff SGB III](#) weiterhin vorliegen. Eine Neubewertung kann in diesen Fällen jedoch hinsichtlich der vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalles nach [§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III](#) erforderlich sein. Die Bewertungsmaßstäbe zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls sind dieselben, die auch sonst bei der Beurteilung der vorübergehenden Natur anzulegen sind. Eine kritische Prüfung ist erforderlich. Es müssen begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Die Anforderungen an die Anerkennung der Kurzarbeit sind andere als die einer Zustimmung zur Vorfinanzierung, ein Vergleich ist daher nicht angebracht.

2.2 Einführung von Kurzarbeit nach Stellung des Insolvenzantrages

Soll Kurzarbeit während des Insolvenzeröffnungsverfahrens nach Stellung des Insolvenzantrages eingeführt werden, gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend. Hierbei sind insbesondere die Ursachen für den Arbeitsausfall und dessen vorübergehende Natur kritisch zu prüfen.

2.3 Kurzarbeit und Insolvenzgeld

2.3.1 Auswirkungen auf den Insolvenzgeldzeitraum

Ohne explizite Regelung in der Vereinbarung von Kurzarbeit führt ein Insolvenzantrag nicht dazu, dass der Betrieb automatisch zu Vollarbeit zurückkehrt. Ein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht bei Kurzarbeit im Insolvenzgeldzeitraum nur in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. Ein Arbeitsausfall von 100 % führt nicht zu einer Verschiebung – auch nicht von Teilen – des Insolvenzgeldzeitraumes. Kurzarbeit „0“ ist kein Fall der RN 165.33 der Fachlichen Weisungen Insolvenzgeld, denn die Kurzarbeit führt nicht zu einem Ruhen der Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Dem stehen die [Urteile des Europäischen Gerichtshofs \(EuGH\) vom 09.11.2012 \(C-229/11 und C 230/11\)](#) nicht entgegen, da der Umfang der Kurzarbeit jeweils durch Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers festgelegt wird. Außerdem sind die Urteile im Kontext der Gewährung von Transfer-Kurzarbeitergeld ergangen.

2.3.2 Szenarien zur Auszahlung des Kurzarbeitergeldes in Insolvenzfällen

Im Zusammenhang mit einem Insolvenzantrag sind zwei Szenarien hinsichtlich der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes möglich.

Arbeitgeber mit ausreichend liquiden Mitteln

Der Arbeitgeber hat ausreichend liquide Mittel, um das Kurzarbeitergeld zu verauslagen. Der Insolvenzantrag bedeutet nicht zwingend, dass überhaupt kein Geld vorhanden ist. Ansonsten wäre unter Umständen ein Hochfahren nicht mehr möglich und damit die Fortführungsprognose zweifelhaft. Ist ausreichend Liquidität vorhanden, erfolgt die Abrechnung analog zu den Fällen ohne Insolvenz.

Erklärung über Weiterleitung des Kurzarbeitergeldes

Der Arbeitgeber/vorläufige Insolvenzverwalter/Sachwalter erklären, dass das Kurzarbeitergeld nach Eingang der Zahlung der BA an die Arbeitnehmer weitergeleitet wird. Im Antragsvordruck erklärt der Arbeitgeber, entweder das Kurzarbeitergeld bereits verauslagt zu haben oder die Auszahlung alsbald vorzunehmen. Dies ist insolvenzrechtlich im Sinne eines nicht anfechtbaren Bargeschäfts möglich und Bedingung, damit überhaupt Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

Eine Auszahlung an Arbeitnehmer ist im Hinblick auf den Aufwand zu vermeiden.

2.4 Keine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ab Insolvenzantrag

Im Hinblick darauf, dass die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefochten und zur Insolvenzmasse gezogen werden, ist für eine Erstattung nach der [§ 2 der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit vom 25.03.2020](#) kein Raum. Diese wären sonst bei einer Abschlussprüfung zurückzufordern, da der Arbeitgeber im Ergebnis keine Beiträge getragen hat. Die Beantragung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wäre in diesen Fällen mit dem ausschließlichen Ziel der Massemehrung und ggf. Finanzierung eines Insolvenzplanes erfolgt. Dies entspricht nicht dem Zweck der vorgenannten Verordnung. Daher erfolgt ab dem Abrechnungsmonat, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit. Aus Vereinfachungsgründen wird

erst ab diesem Abrechnungsmonat von einer Anfechtbarkeit nach [§§ 129ff Insolvenzordnung](#) ausgegangen.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die neuen Regelungen an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift